

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird von dem Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß. Der Direktor ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(2) Sein ständiger Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, der zugleich eine der wissenschaftlichen Abteilungen leiten soll.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der demokratischen Rechtsordnung.

(4) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Instituts und an die Weisungen des Ministers für Berg- und Hüttenwesen gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts fassen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(6) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem von dem Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Direktor erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter des Instituts gemeinsam das Institut vertreten.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter werden von dem Minister für Berg- und Hüttenwesen berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Direktor oder seinem Stellvertreter im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung des Ministers für Berg- und Hüttenwesen.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Institut erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Gutachten und Beratungen, hat das Institut die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 7

Kuratorium

(1) Zur Unterstützung seiner wissenschaftlich-technischen Tätigkeit wird bei dem Institut ein Kuratorium gebildet.

(2) Über die Zusammensetzung des Kuratoriums entscheidet der Minister für Berg- und Hüttenwesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik. In jedem Falle hat dem Kuratorium ein Vertreter des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen anzugehören.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem Minister für Berg- und Hüttenwesen auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von nicht dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen unterstellten Institutionen sind die Leiter der diesen Institutionen übergeordneten Staatsorgane zu hören.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen.

(5) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen treten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Minister für Berg- und Hüttenwesen und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Instituts,
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Berg- und Hüttenwesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung über die Errichtung eines Instituts für Typung beim Ministerium für Aufbau.

Vom 18. April 1956

In Durchführung von Teil V Ziff. 2 des Beschlusses des Ministerrates vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBl. I S. 297) wird folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. April 1956 wird das
Institut für Typung beim
Ministerium für Aufbau

errichtet. Das Institut ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin.

- (2) Das Institut untersteht dem Ministerium für Aufbau.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts werden durch ein Statut festgelegt (s. Anlage). Das Statut wird vom Minister für Aufbau erlassen und bedarf der Bestätigung durch den Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission.